

Statuten

Art. 1

A. Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Of@Campus Luzern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz ist in Luzern.

Art. 2

B. Zweck

¹ Der Verein bezweckt folgendes:

1. Aufbau eines Netzwerkes von Studierenden, Absolventen und Mitarbeitenden der Universität Luzern, der Hochschule Luzern und der Pädagogischen Hochschule Luzern, die als Offiziere in der Schweizer, einer ausländischen Armee oder dem Rotkreuzdienst dienen oder gedient haben;
2. Förderung des Dialogs zwischen Hochschulen, Wirtschaft und Armee;
3. Organisation von Anlässen, Referaten und Seminaren;
4. Erweiterung des militärischen Wissens;
5. Förderung der Kameradschaft.

² Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

Art. 3

C. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisoren.

Art. 4

I. Vereins- versammlung

¹ Die Vereinsversammlung findet jährlich statt und wird ordentlicherweise durch den Vorstand einberufen.

² Die ordentliche Vereinsversammlung hat spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Vereinsjahres stattzufinden.

³ Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form.

⁴ Anträge sind mindestens eine Woche vor der Vereinsversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form beim Vorstand einzureichen.

⁵ Die Vereinsversammlung kann entscheiden über:

1. Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
2. Jahresbericht;
3. Jahresrechnung;
4. Revisionsbericht;
5. Décharges;
6. Budget;
7. Mitgliederbeitrag und Statutenänderungen;
8. Aufnahme von Mitgliedern;
9. Ausschluss von Mitgliedern;
10. Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
11. Anträge;
12. Auflösung des Vereins.

Art. 5

II. ausserordentliche Vereinsversammlung

¹ Ausserordentliche Vereinsversammlungen können unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden von:

1. dem Vorstand;
2. der Hälfte der Mitglieder.

² Der Präsident hat die Vereinsversammlung innert zwei Monaten durchzuführen.

Art. 6

III. Vorsitz und Protokoll

¹ Der Präsident des Vereins leitet die Generalversammlung. Er bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Mitglied zu sein brauchen.

² Der Protokollführer hat die Beschlüsse und Wahlergebnisse im Protokoll festzuhalten. Dieses hat zudem Aufschluss zu geben über die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten sowie über alle zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

⁴ Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 7

IV. Anträge

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 8

V. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht mindestens aus einem Präsidium und einem weiteren Vorstandsmitglied.

² Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied.

³ Bei der Zusammensetzung des Vorstands, ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Bildungsstätten, gemäss Art. 11 dieser Statuten, angemessen vertreten sind.

⁴ Mitglieder des Vorstandes sind von Amtes wegen Aktivmitglieder und erlangen nach Beendigung des Amtes wieder ihren vorherigen Mitgliederstatus.

⁵ Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Wahrung der Vereinsinteressen und Leitung des Vereins;
2. Umsetzung der Vereinsbeschlüsse;
3. Erfüllung der Aufgaben gemäss Gesetz und Statuten;
4. Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung;
5. Organisation von Anlässen und Referaten.

⁶ Der Vorstand ist beschluss- und handlungsfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

⁷ Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁸ Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

⁹ Der Vorstand kann provisorisch neue Vorstandsmitglieder aufnehmen. Die Vereinsversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme.

¹⁰ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 9

VI. Revision

¹ Der Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

³ Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10

D. Buchführung

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Art. 11

E. Mitgliedschaft

¹ Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Alumni, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

² Grundvoraussetzung für jede Mitgliedschaft ist der aktive oder vergangene Dienst als Offizier in der Schweizer, einer ausländischen Armee oder dem Rotkreuzdienst.

³ Die Aktivmitgliedschaft steht allen Studierenden und Mitarbeitenden der folgenden Bildungsstätten offen: Universität Luzern, Hochschule Luzern und Pädagogische Hochschule Luzern.

⁴ Mit Abschluss des Studiums oder der Beendigung des Anstellungsverhältnisses erlangen Aktivmitglieder, der drei Bildungsstätten aus Absatz 3, automatisch den Alumnus Status.

⁵ Donatoren und Freunde können vom Vorstand als Gönner aufgenommen werden.

⁶ Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 12

Eintritt

- ¹ Die Aufnahme erfolgt über ein schriftliches Gesuch an den Vorstand, der provisorisch über die Aufnahme entscheidet.
- ² Die provisorische Aufnahme kann jederzeit erfolgen.
- ³ Der Vorstand kann ein Gesuch ohne Begründung ablehnen.
- ⁴ Die definitive Aufnahme erfolgt an der Vereinsversammlung.

Art. 13

Austritt

- ¹ Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
- ² Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er wird, unter Einhaltung der Fristen, an der nächsten möglichen Vereinsversammlung vollzogen. Der Austrittsantrag ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.
- ³ Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.
- ⁴ Ein Mitglied kann von der Vereinsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.
- ⁵ Bei einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall vom Vorstand anzuhören.
- ⁶ Wird die Mitgliedschaft unter falschen Angaben erschlichen, kann das Mitglied durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Art. 14

Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

1. Förderung der Vereinsziele und Mitwirkung bei deren Realisierung;
2. Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Art. 15

Rechte der Mitglieder

- ¹ Die Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen folgende Rechte:
 1. Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Vereinsversammlung;

2. Auskunftsrecht an der Vereinsversammlung;
3. Teilnahme an den durch den Verein organisierten Anlässe.

² Die Alumni besitzen die gleichen Rechte wie Aktiv- und Ehrenmitglieder, ausgenommen den Stimm-, Wahl- und Antragsrechten an der Vereinsversammlung.

³ Gönner besitzen das Recht auf eine Teilnahme an Vereinsnännen nicht aber an Vereinsversammlungen.

Art. 16

Mitgliederbeitrag

¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Alumni bezahlen einen höheren Beitrag als Aktivmitglieder.

² Wer nach 3/4 des Vereinsjahres dem Verein beitriff, muss für das Jahr des Beitrittes keinen Mitgliederbeitrag mehr leisten.

³ Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 17

Wahlen und Abstimmungen

Für Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr erforderlich, sofern die Statuten oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben.

Art. 18

Vereinsjahr

¹ Das Vereinsjahr entspricht dem Studienjahr.

² Es beginnt mit dem 1. September und endet zum 31. August des darauffolgenden Jahres.

Art. 19

F. Haftung

¹ Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20

G. Auflösung

¹ Die Auflösung kann durch die Vereinsversammlung, bei welcher die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

² Das Vereinsvermögen fällt je nach Beschluss der Vereinsversammlung einer gemeinnützigen Organisation, der Universität Luzern, der Kantonalen Offiziersgesellschaft Luzern oder einer anderen Organisation zu.

Art. 21

H. Änderung der Statuten

Die Statuten können ganz oder teilweise geändert werden:

1. auf Antrag des Vorstandes;
2. auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder.

Art. 22

I. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom Donnerstag, 18. April 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Luzern, 18. April 2024

Der Präsident



Lt Joël Kritzer